

# **Satzung des Fördervereins der Montessori-Schule Osnabrück e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

Förderverein der Montessori-Schule Osnabrück e.V..

Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 .**

### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung von zusätzlichen Ausbildungsmitteln zur individuellen Förderung von geistig beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern, ebenso, wie durch das Sammeln von Geld- und Sachmitteln und die Weitergabe an die Montessori-Schule Osnabrück.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Einzelperson und jede juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt, sich durch ihren Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung und zur Leistung der Vereinsbeiträge verpflichtet.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod,
  - b) Austritt des Mitgliedes, der zu Händen des Vorstands schriftlich erklärt werden muss und nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann,
  - c) Ausschluss
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch erheben, über den der Vorstand endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

#### § 4 Beiträge

1. Jedes Mitglied kann die Höhe seines Jahresbeitrages selbst bestimmen. Der Jahresbeitrag darf jedoch die Höhe von EUR 15,00 nicht unterschreiten.
2. Die Mitglieder, die den Beitrag bis zum Jahresende nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### § 5 Vorstand

1. Der Verein wird durch einen Vorstand geführt. Dieser besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden
  - b) dem/der Kassierer/in, der/die gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende ist,
  - c) dem Schriftführer oder der Schriftführerin
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt und der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

#### § 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsvermögens.

## § 7 Mitgliederversammlungen

1. Eine Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Dies kann auch über E-mail erfolgen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen/ihrer Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied.

2. Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht zu
  - a) dem Vorstand
  - b) den Vereinsmitgliedern, wenn mindestens 20% schriftlich und unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.
3. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Vereins die Tagesordnung bekanntzugeben. Bei Satzungsänderungen ist der Einladung zur Mitgliederversammlung die vom Vorstand vorgeschlagene Satzungsänderung beizufügen.
4. Zu allen Mitgliederversammlungen ist der Leiter bzw. die Leiterin der Montessori-Schule Osnabrück und im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin sowie der/die Elternratsvorsitzende einzuladen.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) die Wahl des Vorstands,
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - c) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers.
  - d) die jährliche Entlastung des Vorstandes
  - e) die Wahl einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers, die/der nicht dem Vorstand angehört.
  - f) der Beschluss über Satzungsänderungen
  - g) die Auflösung des Vereins

## § 8 Beschlussfassung

1. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. der Person, die den/die Vorsitzende/n vertritt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und die Einladung der übrigen nachgewiesen ist.

§ 9  
Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu führen.
2. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 10  
Wählen

1. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Amtszeit führt er die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch.
2. Wählen können alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Abwesenheit können Mitglieder sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen.
3. In den Vorstand können nur Mitglieder über 18 Jahre gewählt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder abzuberufen.
5. Die Wahl findet durch Zuruf oder auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes in geheimer Wahl statt.

§ 11  
Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 12  
Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Montessori-Schule Osnabrück, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Förderung der Erziehung und Bildung von geistig beeinträchtigten Schülern und Schülerinnen zu verwenden hat.

Osnabrück, 05.03.2020

*Brigitte Pöllmann*      *Britta Vieelegt*